

Zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB zum

Bebauungsplan 512b "Chemiepark Knapsack - Süderweiterung Werkteil Hürth"

1. Anlass und Ziel der Planung

Der bestehende Chemiepark Knapsack ist mit ca. 2500 Mitarbeitern ein wichtiger Produktionsstandort für Kunststoffe, Pflanzenschutzmittel und verschiedene Spezialchemikalien sowie Standort für Energieproduktion im Stadtgebiet Hürth. Das Werksgelände in Hürth ist von den baulichen Möglichkeiten auf den jetzigen Geländeflächen an seine Kapazitätsgrenzen gestoßen, größere Ansiedlungsanfragen aus der Prozessindustrie können nicht bedient werden. Zur Standortsicherung der Betriebe im Chemiepark Knapsack ist daher eine Werkserweiterung erforderlich, welche über die bisherigen Chemieparkgrenzen hinausgeht. Die Yncoris GmbH & Co. KG hat die südlich des Werksteils Hürth gelegene Fläche des Bebauungsplanes 512 b zu Eigentum erworben. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan größtenteils als gewerbliche Baufläche ausgewiesen.

Ziel der Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für die erforderliche Erweiterungsfläche des Chemieparks Knapsack durch die Festsetzung eines Industriegebietes. Durch die Erschließung der südlich des Werkteils Hürth gelegenen Flächen soll die Gesamtfläche des Chemieparks Knapsack erweitert und arrondiert werden. Auf der Erweiterungsfläche für den Chemiepark Knapsack sollen zukünftig unter anderem auch Anlagen errichtet werden können, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Absatz 5a BImSchG (sogenannter Störfallbetrieb; je nach Art des Betriebes sind bestimmte Abstände zu empfindlichen Nutzungen einzuhalten) bilden oder einen im Chemiepark Knapsack bereits bestehenden Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG erweitern. Für die zukünftige Nutzungsplanung des Industriegebietes werden der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit zur Berücksichtigung der Belange des Störfallschutzes sowie der Abstandserlass NRW im Hinblick auf den Immissionsschutz berücksichtigt.

2. Verfahrensablauf und Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan (Bpl) 512b „Chemiepark Knapsack – Süderweiterung Werkteil Hürth“ wurde gemäß § 2 (1) BauGB zusammen mit dem Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB vom Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr in seiner Sitzung am 30.08.2016 gefasst (siehe Vorlage-Nr. 447/2016).

In der öffentlichen Anhörung wurden keine Anregungen und/oder Bedenken zur Planung geäußert, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ging eine schriftliche Stellungnahme ein. Auf Grundlage des Bpl-Vorentwurfs und der eingegangenen Anregungen wurde der Entwurf zum Bpl 512b angefertigt. Im weiteren Verlauf wurde die erste öffentliche Auslegung des Entwurfs für den Bebauungsplan vom Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr in seiner Sitzung am 20.11.2018 beschlossen (siehe Vorlage-Nr. 600/2018).

Die erste öffentliche Auslegung fand statt in der Zeit vom 12.12.2018 bis 18.01.2019. Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein. Der Bpl-Entwurf musste jedoch sowohl aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange als auch durch Umplanungen der YNCORIS GmbH & Co. KG in Teilen geändert und ergänzt werden, so dass eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich wurde. Da es sich im vorliegenden Fall jedoch nicht um grundlegende Änderungen / Ergänzungen handelte, wurde bestimmt, dass gem. § 4a Absatz 3 BauGB im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung Anregungen nur noch zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Bpl-Entwurfs möglich waren. Vor diesem

Hintergrund verkürzte sich auch der Beteiligungszeitraum auf zwei Wochen.

Diese zweite öffentliche Auslegung fand statt in der Zeit vom 12.08.2020 bis 26.08.2020. In der erneuten Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB gingen aus der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen ein. Die eingegangenen Anregungen der Träger öffentlicher Belange erfordern lediglich redaktionelle Änderungen, Ergänzungen sowie Ausformulierungen zu bestimmten Sachverhalten.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wurden in den Unterlagen Erläuterungen bzw. ein Hinweis zur vorgenommenen Lärmkontingentierung ergänzt. Voraussetzung für eine solche Kontingentierung ist der Nachweis, dass entweder im Plangebiet selbst oder aber baugebietsübergreifend gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO an anderer Stelle im Stadtgebiet nicht kontingentierte Flächen zur Verfügung stehen, die uneingeschränkt lärmemittierende Industriebetriebe aufnehmen können. Da es sich jedoch in allen Fällen um keine inhaltlichen Änderungen des Bpl-Entwurfes handelt, konnte am 29.06.2021 im Rat der Stadt Hürth über die in allen Beteiligungsverfahren geäußerten Anregungen und Bedenken entschieden und der Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB gefasst werden.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Für das Bauleitplanverfahren wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Darüber hinaus erfolgte die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Schutzgut »Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung«

Im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung findet keine Wohnnutzung statt. Aufgrund der Entfernung zu umliegenden Wohnstandorten sind vom Planvorhaben bau-, anlagen- und betriebsbedingt daher keine Wohnfunktionen unmittelbar betroffen. Das Plangebiet selbst hat aufgrund seiner Nähe zum angrenzenden Industriegebiet und seiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine besondere Bedeutung für Freizeit- und Erholungsnutzung. Das Gelände ist nur im nordöstlichen Teil durch einen Weg erschlossen. Planungsbedingt gehen somit keine wertvollen Erholungsflächen verloren.

Die verkehrliche Anbindung an das örtliche Verkehrsnetz ist über die B 265 „Luxemburger Straße“ gewährleistet. Aufgrund der starken Verkehrsbelastung befindet sich eine Ortsumgehung für den innerstädtischen Bereich Hürths im Bau (B 265n), die in Teilbereichen bereits für die Nutzung freigegeben wurde. Hierdurch sowie durch den geplanten vierspurigen Ausbau der B 265 und einen optimierten Grünzeitenplan am Knotenpunkt Luxemburger Straße / Gernerstraße lässt sich das zusätzlich prognostizierte Verkehrsaufkommen des Plangebiets aufnehmen. Darüber hinaus sind Puffer für zukünftige Verkehrsentwicklungen gewährleistet. Im Ergebnis sind damit durch das Planvorhaben für den Verkehr keine erheblichen Auswirkungen absehbar.

Das Plangebiet ist im Hinblick auf Schallimmissionen deutlich vorbelastet. Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung für das bestehende Industriegebiet wurde durch Langzeitmessungen festgestellt, dass an drei Immissionspunkten in den umliegenden Wohngebieten der zulässige Immissionsrichtwert für den Nachtzeitraum nach TA Lärm bereits ausgeschöpft bzw. überschritten wird. Als Maßnahme zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes wurde daher eine Emissionskontingentierung für die Industriegebietsflächen vorgenommen. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich zukünftig auch bei vollständiger Nutzung des Plangebiets keine nachteiligen Änderungen der Schallbelastungen im Umfeld ergeben. Daneben trägt insbesondere der Straßenverkehr auf der Luxemburger Straße und der Industriestraße zu einer erhöhten Vorbelastung bei. Eine Erreichung der in der TA-Lärm festgeschriebenen Grenzwerte für die schutzwürdige Bebauung ist auch zukünftig wahrscheinlich, das

Planvorhaben trägt jedoch nicht maßgeblich zu einer Erhöhung der verkehrsbedingten Belastung bei. Insgesamt werden die vorhabenbedingten Schallemissionen als abwägungserhebliche Umweltauswirkung bewertet.

Im Hinblick auf die Störfallvorsorge sind mögliche Auswirkungen der Chemieparkerweiterung auf umliegende schutzbedürftige Gebiete von Belang. Zu diesem Zweck wurde für den Bebauungsplan 512 b anhand eines gesonderten Störfallgutachtens ein Zonierungskonzept erarbeitet. Demnach wird das Plangebiet in vier Zonen gegliedert, in denen Störfallbetriebe unterschiedlicher Abstandsklassen (AK) errichtet werden können. Bei Einhaltung der festgesetzten Zonierung gehen absehbar keine besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit aus.

Darüber hinaus sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine besonderen Belastungen durch Lichtemissionen oder Gerüche zu erwarten. Anfallende anlagen- und betriebsbedingte Abfälle des Chemieparks Knapsack sind mit hoher Wahrscheinlichkeit als gefährliche Abfälle einzustufen, mit denen besonders sorgfältig umgegangen werden muss. Sollten Unternehmen angesiedelt werden, die gefährliche Abfälle produzieren, ist im weiteren Verfahren der Umgang mit diesen Abfällen zu konkretisieren und entsprechende Entsorgungsmaßnahmen durchzuführen.

Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut »Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung« als gering bis mittel eingestuft.

Schutzgut »Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt«

Innerhalb des Plangebietes und dessen Umgebung befinden sich verschiedene naturschutz- und landschaftsrechtlich festgelegte Schutzgebiete (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet) und schutzwürdige Bereiche (Biotopverbundflächen). Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) befinden sich erst in einer Entfernung von mindestens 3 km.

Da insbesondere für die im näheren Umfeld des Plangebiets vorhandenen Gewässerlebensräume aufgrund ihres hydrologischen Einzugsgebietes eine Funktionsbeziehung zum Plangebiet besteht, sind die Auswirkungen auf die relevanten Schutzziele besonders zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere das Naturschutzgebiet „Nordfeldweiher“. Im Ergebnis hydrogeologischer und limnologischer Gutachten ist hier jedoch im Vergleich zu aktuellen Verhältnissen nicht von einer maßgeblichen Beeinträchtigung der Schutzziele auszugehen.

Innerhalb des Plangebietes sind zukünftig Nutzungen möglich, die auch als Fernwirkung (z. B. über den Luftpfad) eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten im weiteren Umfeld bewirken können. Derzeit ist jedoch noch nicht bekannt, ob und in welcher Höhe zukünftig Stickoxide oder andere Luftschadstoffe durch Anlagen emittiert werden. Tiefer reichende Auswirkungen können daher erst auf der nachgelagerten Genehmigungsebene geprüft und bewertet werden.

Für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurden die Biotoptypen erfasst. Das Plangebiet lässt sich in drei Bereiche unterteilen. Dem südwestlichen Waldsaum wird aufgrund seines Strukturreichtums und seiner Artenvielfalt grundsätzlich eine hohe Bedeutung / Empfindlichkeit zugewiesen. Die Gehölzbestände im Nordosten und -westen werden aufgrund beigemischter nicht standorttypischer Arten mit einer mittleren Wertigkeit eingestuft. Die großflächigen Offenlandbereiche (Ackerfläche) weisen keine besondere Bedeutung oder Empfindlichkeit auf.

Die mit der Planung einhergehende Versiegelung derzeit unversiegelter Offenlandbereiche führt voraussichtlich zu keinem maßgeblichen Verlust von besonderen Biotopstrukturen. Durch den Wegfall der vorhandenen Biotoptypen gehen in diesen Bereichen keine Tier- oder Pflanzenlebensräume verloren, die nicht im näheren Umfeld in gleicher oder besserer Qualität vorhanden sind. Lediglich die Gehölzfläche im Südwesten des Plangebietes ist aufgrund des strukturreichen, vorgelagerten Waldsaums insbesondere für die Haselmaus sowie für Vogelarten wie z. B. den Neuntöter ein Lebensraum von hoher Bedeutung.

Eine Teilinanspruchnahme dieser Dreiecksfläche ist für eine städtebaulich zielgerichtete Entwicklung des Industriegebietes unumgänglich, da ein schräger Flächenzuschnitt die zukünftige Vermarktung der GI-Flächen deutlich erschweren wird. Insofern handelt es sich nach naturschutzrechtlichen Kriterien um einen unvermeidbaren Eingriff. Dieser kann jedoch minimiert werden, indem von dem bestehenden Waldrand ein etwa 15 m breiter Streifen als randliche Eingrünung bestehen bleibt. Die Randstruktur wird durch ergänzende Pflanzungen entlang der westlichen Plangebietsgrenze fortgeführt, so dass eine Verbindung zur nordwestlich gelegenen Grünfläche geschaffen wird. Durch einen gezielten Ersatz standortfremder durch standortgerechte Gehölze kann hier der Habitatverlust längerfristig aufgefangen werden.

Die Tierwelt des Plangebietes und dessen Umfeld werden durch die Habitatstrukturen und bestehenden Nutzungen geprägt. Aufgrund durchgeführter faunistischer Kartierungen und der örtlichen Biotoptypen ergibt für das Plangebiet ein Untersuchungsspektrum geschützter Arten, das auch im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung näher betrachtet wurde. Hierunter fallen verschiedene Fledermaus- und Vogelarten wie auch örtliche Vorkommen der Haselmaus und der Zauneidechse. Neben diesen geschützten Arten kommen im Plangebiet grundsätzlich weitere wildlebende Tierarten vor. Abgesehen von einzelnen Alt- und Totholzbäumen im westlich angrenzenden Waldbereich wurden jedoch keine besonderen Habitatstrukturen angetroffen, die eine gesonderte naturschutzfachliche Betrachtung erfordern.

Unter Berücksichtigung der Planungsziele kann eine Betroffenheit für den Großteil der zu berücksichtigenden Arten ausgeschlossen werden. Für die Vogelarten Star und Habicht, die Säugetierart Haselmaus, Unterarten der Säugetiergruppe Fledermäuse sowie für die Reptilienart Zauneidechse kann eine mögliche Beeinträchtigung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Für diese Arten sind daher artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Bei anderen wertgebenden Vogelarten und sonstigen allgemeinen Artenvorkommen kann aufgrund ihres günstigen Erhaltungszustandes und ihrer Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote verstoßen wird. Darüber wird das Plangebiet aufgrund der geplanten Grünstrukturen insbesondere in den Randbereichen auch zukünftig als Lebensraum für diese Arten geeignet sein.

Die ermittelten Eingriffe in den Naturhaushalt und Auswirkungen auf das lokale Artenspektrum werden zwar grundsätzlich als erhebliche Umweltauswirkungen bewertet, sind aber vor dem Hintergrund der benannten Maßnahmen sowie der Tatsache, dass durch die Planung keine essentiellen Lebensräume verloren gehen, naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich zulässig. Die Auswirkungen auf das Schutzgut »Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt« werden dennoch als mittel und somit abwägungserheblich eingestuft.

Schutzgut »Fläche«

Im Bestand kann ein Großteil des Plangebietes der landwirtschaftlichen Nutzung zugeordnet werden und ist somit erheblich durch menschliche Nutzung überprägt. Einen natürlicheren Charakter weisen die angrenzenden Böschungsbereiche sowie Baum- und Gehölzbestände auf, wenngleich auch diese Flächen ursprünglich aus bergbaulichen Tätigkeiten heraus und nach Aufgabe der Nutzung durch natürliche Sukzession oder gezielte Anpflanzungen entstanden sind. Insofern sind weite Teile des Plangebietes nicht als natürliche Flächennutzungen im eigentlichen Sinne anzusehen.

Die geplanten bauleitplanerischen Festsetzungen ergeben dennoch eine wesentliche räumliche Veränderung der Flächennutzung. Durch die GRZ von 0,8 entsteht für das derzeit weitestgehend unversiegelte Plangebiet eine wesentliche Erhöhung des Versiegelungsgrads. Lediglich die Randbereiche im Westen, die Grünfläche im Nordwesten sowie einzelne Maßnahmenbereiche innerhalb der bebaubaren Fläche bleiben zukünftig unversiegelt. Der industriellen

Entwicklung des Plangebietes wird folglich im Zuge der städtebaulichen Abwägung der Vorrang vor den ökosystemaren Funktionen gegeben.

Die Umsetzung der Planung erscheint im Hinblick auf das Schutzgut Fläche trotz des erhöhten Versiegelungsgrades insgesamt als vertretbar, wird jedoch als abwägungserheblicher Umweltbelang eingestuft.

Schutzgut »Boden«

Die Plangebietsfläche liegt vollständig im Rekultivierungsbereich des Tagebaus „Hürther Berg“ bzw. „Vereinigte Ville“. Im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist der vorhandene Boden durch den Ackerbau überprägt. Die umliegend angrenzenden Böschungsbereiche sind aufgrund der vorangegangenen tagebaulichen Nutzung ebenfalls erheblich verändert worden. Den Böden im Plangebiet wird entsprechend den Kriterien des Geologischen Dienstes NRW keine Schutzwürdigkeit zugewiesen. Die geplante Nutzung bedingt die Überbauung und nachhaltige Versiegelung der vorhandenen Rekultivierungsböden. In den überbauten Flächen gehen die natürlichen Bodenfunktionen aufgrund des Fehlens einer nachgeschalteten Versickerung vollständig verloren. Vergleichbare Böden mit entsprechenden Funktionen für den Naturhaushalt sind jedoch im Umfeld flächendeckend verbreitet, so dass das naturschutzfachliche Kriterium der Seltenheit nicht erfüllt wird.

Im Plangebiet sind keine Altlastenstandorte oder schädlichen Bodenveränderungen bekannt. Es gehen somit absehbar keine Gefahren für weitere Schutzgüter wie den Menschen (Gesundheit), Tiere und Pflanzen oder den Wasserhaushalt aus. Schadstoffeinträge in den Boden, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieses Schutzgutes führen, werden zukünftig dadurch ausgeschlossen, dass lediglich unbelastetes Oberflächenwasser versickert wird.

Unter den genannten Voraussetzungen sind bis auf die gewichtige Flächenversiegelung planungsbedingt keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut »Boden« ableitbar. Insgesamt ist die nachhaltige Verfügbarkeit der Ressource Boden trotz der geplanten Industriebebauung gewährleistet. Die Auswirkungen des Planvorhabens auf das Schutzgut werden somit als gering eingestuft.

Schutzgut »Wasser«

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer. In der näheren Umgebung befinden sich der Werkstattweiher und der Nordfeldweiher, die hydrologisch eine direkte Verbindung zum Plangebiet aufweisen. Damit bildet das Plangebiet einen Teil des Einzugsgebiets für den oberflächennahen Grundwasserzustrom der Teiche.

Als Ergebnis hydrogeologischer und limnologischer Gutachten lässt sich festhalten, dass eine vollständige Versiegelung des Plangebiets zu einer Verringerung des Wassereintrags für den Nordfeldweiher von ca. 8% führen würde. Für den Werkstattweiher ergibt sich zukünftig maximal eine Versiegelung von unter 5% des Einzugsgebiets. Für beide Seen ergibt sich daher selbst im „worst case“ nur eine unerhebliche Veränderung des Wassereintrags. Weiterhin ergab ein limnologisches Gutachten für den Nordfeldweiher, dass auch bei einer maximalen Versiegelung des Plangebiets keine negativen Auswirkungen auf die ökologische Situation des Gewässers zu erwarten sind. Eine Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes ist dennoch, vor allem in Hinblick auf die Vermeidung eines absinkenden Wasserstandes in den Weihern während der Trockenphasen, zu empfehlen.

Im Plangebiet besteht nahezu keine Verbindung zum tiefer liegenden Grundwasserkörper. Dieser ist durch 30-40 m mächtige Schichten aus tertiären Tonen überdeckt, deren Durchlässigkeit als sehr gering eingestuft wird. Die Tonschichten bilden die Sohle des ehemaligen Tagebaus. In den nachträglichen Auffüllungen konnte sich, nach Einstellung des Tagebaubetriebs, der oberflächennahe Grundwasserkörper bilden, welcher auch die umliegenden Teiche

speist. Eine stärkere Beeinträchtigung dieses Grundwasserkörpers lässt sich aufgrund der vorliegenden Fachgutachten weitestgehend ausschließen.

Wasserrechtlich geschützte Gebiete werden von der Planung nicht betroffen. Die aus Sicht der Wasserwirtschaft bedeutsamsten Bereiche des geplanten Wasserschutzgebiets „Hürth-Efferen“ der Kategorie IIIB liegen außerhalb des Plangebietes bei Hürth-Hermülheim und Efferen. Zudem ermöglichen neuere Planungen zur Zeit der Bebauungsplanaufstellung ein teilweises oder vollständiges Herausfallen des Plangebietes aus der geplanten Wasserschutzzone. Darüber hinaus wird die Durchteufung der Tonschicht ausgeschlossen, die den für die Trinkwassergewinnung relevanten tiefer liegenden Grundwasserkörper schützt. Dies wird im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags geregelt, in welchem darüber hinaus auch aktive hydraulische Sicherungsmaßnahmen für den Grundwasserkörper vorgesehen sind. Somit ergibt sich keine erhebliche Auswirkung des Planvorhabens auf das geplante Schutzgebiet.

Insgesamt sind für das Schutzgut »Wasser« durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Unter den genannten Voraussetzungen wird die Quantität und Qualität vorhandener Gewässer auch nach Verwirklichung der Planung weitgehend unverändert sein, sodass die Verfügbarkeit der Ressource Wasser nachhaltig gewährleistet ist. Die Auswirkungen auf das Schutzgut werden daher als gering eingestuft.

Schutzgut »Klima und Luft«

Klimatisch wirksame und relevante Strukturen sind im Umfeld des Plangebietes in Gestalt von Wäldern vorhanden. Die Ackerflächen im Plangebiet sind als Kaltluftproduzenten zwar von grundlegender Relevanz für das Lokalklima, tragen jedoch wegen fehlender, auf Siedlungs- oder Gewerbeflächen ausgerichtete Kaltluftabflussrinnen nicht zu einer Durchlüftung der genannten Bereiche bei.

Durch die Neuaufstellung des BP 512 b werden zukünftig in einem Umfang von ca. 12,4 ha klimawirksame Freiflächen zusätzlich versiegelt und bebaut. Im Vergleich zur Bestandssituation ergeben sich dadurch wesentliche Veränderungen für das örtliche Klima. Diese sind jedoch auf das Plangebiet selbst begrenzt, da dieses klimatisch kaum mit seinem Umfeld vernetzt ist. Die Wirkungen der geplanten Bebauung und Versiegelung treffen zudem auf ein Planungsumfeld, dessen Lokalklima durch gewerbliche Flächennutzungen und Bebauungen bereits deutlich geprägt und vorbelastet ist. Eine Verstärkung des lokalen Wärmeinseleffektes ist nicht zu erwarten, da die lokalen Erwärmungen durch die umgrenzenden Grün- und Gehölzflächen gut ausgeglichen werden.

Die Luftqualität des Plangebietes wird insbesondere durch die bestehenden Industrieanlagen des Chemieparks Knapsack und die angrenzende B 265 vorbelastet. Positiv für die Luftqualität wirken sich die vorhandenen Freiflächen und die randlichen Vegetationsbestände aus. Insbesondere die örtlichen Waldflächen haben eine besondere Funktion für die Luftreinhaltung, da sie Schadstoffe filtern und binden können. Da für das Plangebiet derzeit noch keine Aussagen über die Art der zukünftig angesiedelten Betriebe sowie deren Emissionen getroffen werden können, wird bezüglich der Lufthygiene entsprechend auf die nachgelagerte Genehmigungsstufe verwiesen. Aufgrund der bestehenden Stickstoffproblematik ist hier besonders eine zukünftige Ansiedlung stickstoffemittierender Betriebe zu prüfen. Es ist außerdem zu erwarten, dass der zusätzliche Verkehr ebenfalls Einfluss auf die Luftqualität am Standort und im Umfeld haben wird.

Aufgrund der beschriebenen Sachverhalte werden die Auswirkungen auf das Schutzgut »Klima und Luft« insgesamt als gering bis mittel eingestuft.

Schutzgut »Landschaft«

Der Landschaftsraum bzw. das Landschaftsbild verfügt über eine Gestaltqualität, die auf der

einen Seite durch intensive landwirtschaftlich genutzte Flächen im Plangebiet selbst, auf der anderen Seite von charakteristischen Merkmalen industriell-städtischer Siedlungsrandlage sowie ausgedehnten Wald- und Seengebieten geprägt wird. Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes 6 „Rekultivierte Ville“ des Rhein-Erft-Kreises. Für das gesamte Plangebiet ist das Entwicklungsziel 7: „Pflege und Entwicklung der rekultivierten Landschaftsräume zur Schaffung einer nachhaltig stabilen Landschaft“ dargestellt. Die beiden bewaldeten Dreiecksflächen am südlichen und südwestlichen Plangebietsrand sowie der nordöstlichste Bereich des Plangebiets sind Teil des Landschaftsschutzgebietes „Waldseengebiet Ville“.

Aus dem geplanten Nutzungswandel ergeben sich wesentliche Veränderungen des örtlichen Landschaftsbildes. Durch die Erweiterung des Chemieparks mit Gebäuden, die in ihrer Höhe grundsätzlich bis zu 50 m (in einzelnen Gebäudeteilen bis zu 90 m) erreichen, erfolgt eine optisch bis ins weitere Umfeld wahrnehmbare Überprägung von Flächen, die bisher eher eine natürliche Ausprägung aufweisen. Durch randliche Abpflanzungen wird in westlicher Richtung eine gestalterische Einfassung erreicht, die den Wirkungsgrad der Gebäude jedoch nur in geringen Teilen abmildern kann. Der nordöstlichste Randbereich des Plangebiets sowie die bewaldeten Dreiecksflächen im Süden, die derzeit die äußersten Randbereiche des Landschaftsschutzgebietes „Waldseengebiet Ville“ ausbilden, werden durch das Vorhaben überplant. Die besonders strukturreichen Bereiche werden soweit wie möglich innerhalb des Plangebiets erhalten oder ausgeglichen. Da das Landschaftsbild vorwiegend agrarisch sowie durch die bereits bestehenden Industrieanlagen vorbelastet ist, ergeben sich vorhabenbedingt keine massiven Veränderungen des örtlichen Landschaftsbildes. Vielmehr folgt das grünordnerische Konzept dem Ziel, die Gestaltung des Plangebiets angemessen in die umliegende Landschaft einzupflegen und die Funktion wesentlicher landschaftsbildprägender Elemente zu erhalten.

Die im Plangebiet vorhandenen Offenland- und Gehölzflächen sind zwar durch einen unbefestigten Weg erschlossen, stehen jedoch nicht für die landschaftsbezogene Naherholung zur Verfügung. Visuelle und immissionstechnische Vorbelastungen bestehen zudem durch angrenzende Betriebsbereiche, Verkehrswege und intensive agrarwirtschaftliche Nutzungen. Durch die Planung werden im Hinblick auf die Erholung somit weder neue Landschaftsqualitäten geschaffen noch gehen solche in besonderer Weise verloren.

Insgesamt erscheint die Inanspruchnahme der derzeit agrarisch genutzten Freifläche zur Schaffung einer neuen Industriefläche im Hinblick auf das Landschaftsbild vertretbar. Bezüglich der Erholungsfunktion ist keine relevante Veränderung im Vergleich zum Ist-Zustand zu prognostizieren. Im Hinblick auf die landschaftsrechtlichen Festsetzungen werden die Auswirkungen jedoch als mittel und somit abwägungserheblich eingestuft.

Schutzgut »Kulturgüter und sonstige Sachgüter«

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler. Darüber hinaus befinden sich weder schützenswerte historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsteile noch historische Stadt- und Ortsbilder und Denkmalensembles innerhalb des Plangebietes und im engeren Umfeld. Eine mögliche Beeinträchtigung ist somit nicht zu besorgen.

Ein Vorhandensein überörtlicher Versorgungsleitungen ist nicht bekannt. Im nordwestlichen Teil des Plangebiets befindet sich eine aufgeständerte Rohrleitung, die den Werkteil Hürth und das Nippon Gases-Gelände verbindet. Weiterhin verläuft eine unterirdisch verlegte Gaspipeline durch das Plangebiet, die in die Plandarstellung integriert wird. Im Randbereich des Plangebiets befinden sich mehrere Grundwassermessstellen, die erhalten werden bzw. nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt werden. Die rekultivierten Auftragsböden im Plangebiet haben eine Ertragsfunktion für die Landwirtschaft (Wertzahl 40-75), die aber als nicht besonders hochwertig einzustufen ist.

Insgesamt ist somit mit keiner erheblichen Beeinträchtigung für das Schutzgut »Kultur- und sonstige Sachgüter« zu rechnen und die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut

werden als gering eingestuft.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Im Bebauungsplan werden verschiedene Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die planungsbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes festgesetzt. Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass der ökologische Eingriff zu 30 % innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann. Das verbleibende Defizit von 349.158 ökologischen Wertpunkten (ÖWP) kann durch externe Maßnahmen kompensiert werden. Für den Eingriff in Waldflächen sind ortsnah gesonderte Ersatzaufforstungen in gleichem Umfang (Verhältnis 1:1 = 2,75 ha) vorgesehen, die auf den naturschutzfachlichen Ausgleich angerechnet werden.

Der im Rahmen der Eingriffsregelung ermittelte Eingriff für das Landschaftsbild wird von seiner Bedeutung her (abgesehen von den landschaftsrechtlichen Festsetzungen) als allgemein eingestuft und bedarf daher keiner gesonderten Ausgleichsermittlung. Es ist davon auszugehen, dass gewisse landschaftsästhetische Funktionen über die geplanten Ausgleichsmaßnahmen für den Naturhaushalt (Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. Festsetzungen des B-Planes) zur Einbindung in die Landschaft mit abgedeckt werden.

Fazit

Insgesamt werden durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans BP 512 b unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung- und Minderung sowie der innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches zur Aufwertung beitragenden landschaftspflegerischen Maßnahmen voraussichtlich keine unzulässigen Auswirkungen auf die Umwelt verursacht. Die ermittelten Umweltauswirkungen, die i.S. des § 2 Abs. 4 BauGB als erheblich eingeschätzt werden, sind bei der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) ist über die Kontrollinstrumente der Bauleitplanung und nachgelagerter Genehmigungsverfahren gewährleistet.

4. Abwägung alternativer Planungsmöglichkeiten

Das Plangebiet stellt die einzige größere Erweiterungsfläche im Industriegebiet Knapsack dar. Die Fläche wurde bereits auf Flächennutzungsplanebene abgewogen und auf Alternativen geprüft. Der Standort stellt die einzig mögliche Erweiterungsfläche des Industriegebietes Knapsack dar und ist damit alternativlos.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgte eine Alternativenprüfung hinsichtlich der Verkehrserschließung des Plangebietes. Das Plangebiet liegt auf einem Plateau, eine Erschließung ist aufgrund der Höhenentwicklung nicht ganz einfach umzusetzen. Mehrere Erschließungsvarianten wurden untersucht, im Wesentlichen die Varianten „Erschließung von Westen“ und „Erschließung von Osten“. Die Erschließung von Westen wurde verworfen, da sie weitreichende Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet durch die erforderlichen massiven Aufschüttungen zur Überwindung des Gefälles zur Folge hätte. Für die Erschließungsflächen müsste der Flächennutzungsplan geändert werden. Nicht zuletzt stellte sich diese Erschließungsvariante als unwirtschaftlich heraus. Die Variante „Erschließung von Osten“ greift dagegen nur minimal in Natur und Landschaft ein und erfordert keine Änderung des Flächennutzungsplanes. Auch stellte sich die Erschließung als technisch und wirtschaftlich günstiger heraus. Diese Variante wurde daher im Weiteren weiterentwickelt und bildet die Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanes.

5. Satzungsbeschluss und Rechtsverbindlichkeit

Der Bebauungsplan 512b wurde vom Rat der Stadt Hürth am 29.06.2021 als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt am 13.07.2021 wurde der Bebauungsplan 512b rechtsverbindlich.

Hürth, den 21.07.2021

gez. Dipl.-Ing. Siry
Ltd. Stadtbaudirektor